

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Entscheidung im Gemeinderat	06.03.2024	öffentlich

Lärmaktionsplan**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beauftragt zum derzeitigen Zeitpunkt keinen freiwilligen Lärmaktionsplan. Über die Erstellung eines freiwilligen Lärmaktionsplanes wird mit dem neu gewählten Gemeinderat beraten.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>	<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<u>Überschreitung:</u>	<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>	
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u>	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Abschreibungen €
	Personal- / Sachaufwand €

Sachvortrag und Begründung:

Der Gemeinderat hat am 28.06.2023 über die Beauftragung eines freiwilligen Lärmaktionsplanes beraten. Auf die Vorlage Nr. 2023/369 wird verwiesen. Folgender Beschluss wurde getroffen:

„Der Gemeinderat beschließt, den (freiwilligen) Lärmaktionsplan nicht zu beauftragen. Die diskutierten Themen werden bei der Erstellung eines verpflichtenden Lärmaktionsplans nochmals aufgerufen.“

Nach § 47c BImSchG werden als Grundlage der Lärmaktionsplanung von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) alle Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Kfz/Jahr bzw. 8.200 Kfz/24h analysiert.

Die Gemeinde Schwieberdingen ist aufgrund der Verkehrsbelastungen der B 10 und der Landesstraßen L 1140 / L 1141 von über 8.200 Kfz/24 h verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Hierzu wurde im Jahr 2020 ein vereinfachter Lärmaktionsplan mithilfe des Musterberichts des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg erstellt.

Bis zum 18.07.2024 muss die Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans (Stufe 4) erfolgen. Die Beauftragung der Fortschreibung ist aktuell in Vorbereitung. Gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.06.2023 soll in diesem Zusammenhang nochmals darüber beraten werden, ob zeitgleich ein freiwilliger Lärmaktionsplan aufgestellt werden soll.

Ein freiwilliger Lärmaktionsplan kann weitreichende Auswirkungen haben. Zwar sind Grundsatzentscheidungen noch bis zur Wahl eines neuen Gemeinderats grundsätzlich möglich, allerdings wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, das Thema im Rahmen einer Klausur mit dem neu gewählten Gemeinderat zu diskutieren. Idealerweise ist bis zum Zeitpunkt der Klausur auch das Bauamt wieder personell voll besetzt.